

§ 1 SeeSchAÜV

Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres werden der Bundespolizei und der Zollverwaltung folgende Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und d Doppelbuchstabe aa des Seeaufgabengesetzes zur Ausübung übertragen:

1. die Einhaltung der Vorschriften über
 - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Abwehr von Gefahren für das Wasser und die Verhütung der von der Seeschifffahrt ausgehenden Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen,
 - b) die Schiffssicherheit einschließlich des Freibords,
 - c) die Besetzung und Besatzung von Schiffen,
 - d) die Eignung und Befähigung des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder von Schiffen und
 - e) die Sicherheit und Gesundheit der Seeleute,soweit das Völkerrecht dies zulässt oder erfordert, zu überwachen,
2. die unaufschiebbaren Maßnahmen zur
 - a) Abwehr von Gefahren für den Schiffsverkehr oder für das Wasser, die von Schiffen unter der Bundesflagge ausgehen, nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - b) Erfüllung völkerrechtlicher oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher oder zwischenstaatlicher Befugnisse der Bundesrepublik Deutschlandzu treffen,
3. die Vollzugs- und Ermittlungsmaßnahmen auf den in Nummer 1 genannten Gebieten auf Ersuchen der zuständigen Behörden durchzuführen.

(2) Auf den Seeschiffahrtstraßen und im übrigen deutschen Küstenmeer werden der Bundespolizei und der Zollverwaltung folgende Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt zur Ausübung übertragen:

1. die zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und
2. die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr

notwendigen Vollzugsmaßnahmen zu treffen, soweit sie nicht nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben von der Wasserschutzpolizei der Länder ausgeübt werden oder diese nicht erreichbar ist.

Zitiervorschlag: § 1 SeeSchAÜV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SeeSchA%C3%9CV/1>